

Anlage zur BV/095/08
66. Änderung des Flächennutzungsplans „Ende Bahnhofstraße“ und 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Ortskern Marienheide“

Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Abwägung	Beschluss
T1	DB Services Immobilien GmbH	(frühzeit. Beteil.) 03.04.2007	Sofern die Reaktivierung kommt, muss der Bahnsteig erneuert werden, ggf. in neuer Lage bei weiteren Mehrverkehr ist eine weitere Kante erforderlich. Entsprechende Flächen können nicht veräußert oder überplant werden.	Das eigentliche Bahngelände ist als solches im Bebauungsplan festgesetzt. Dort bestehen entsprechende Möglichkeiten zur Verbesserung des Haltepunktes.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf für die Bauleitplanung ergibt sich nicht
T2	DB Services Immobilien GmbH	(frühzeit. Beteil.) 07.05.2007	Ergänzend zur o.g. Stellungnahme: Die Zuwegung zum Bahnsteig muss erhalten bleiben. Es ist ein ausreichender Abstand (4Meter zur Gleisanlage) von den Betriebsgleisen zu gewährleisten. In der Zuwegung zum Bahnsteig ist ein Schrank der DB Energie GmbH sowie ein Verteiler der DB Station&Service. Wir bitten um Beachtung. Der vorhandene Kabelkanal muss erhalten bleiben.	Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Verbrauchemarktes, soll auch eine Verbesserung der Zugangssituation zum Bahnsteig bzw. eine bessere Verknüpfung zwischen dem Busbahnhof und dem Haltepunkt der Eisenbahn erfolgen. Zu diesen Zweck soll ein Geh- und Leitungsrecht festgesetzt werden. Einzelheiten hierzu sind im Rahmen der zu tätigen Grundstücksgeschäfte zu regeln bzw. zu vereinbaren.	Die Zugangssituation zum Bahnsteig soll im Falle der Erweiterung des Verbrauchemarktes in verbesserter Form verändert werden. Einzelheiten werden bei den Grundstücksgeschäften geregelt.
T3	RWE Rhein-Ruhr Netzwerke	(frühzeit. Beteil.) 17.12.2007	Es können Kabelumlegungen bzw. Kabelneuerlegungen durch die Änderung des Straßenverlaufes und einen eventuellen Mehrleistungsbedarf erforderlich werden. Sollten Umlegungen bzw. Sicherheitsmaßnahmen gegenüber der vorhandenen Leitungen zu treffen sein, so regelt sich die Übernahme der Kosten nach den bestehenden	Der Hinweis entspricht der herrschenden Rechtslage.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

			den Rechtsverhältnissen.		
T4	Bezirksregierung Arnsberg Bergbau und Energie NRW	(frühzeit. Beteil.) 16.10.2007	Zur Beurteilung eines evtl. Einflusses aus verlassenen Grubenbauen sind auch Unterlagen die bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Dortmund lagern hinzuzuziehen. Ihre Anfrage wurde weitergeleitet. Sie erhalten von dort eine Stellungnahme.	Eine ergänzende Stellungnahme wurde nicht vorgelegt. Offensichtlich liegen keine weiteren Erkenntnisse zu bergbaulichen Aktivitäten vor	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
T5	Aggerverband	(frühzeit. Beteil.) 17.01.2008	In Abhängigkeit der gegebenen geologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen auch wenn dies nur für Teilbereiche der Platz- und Straßenflächen möglich ist. In den Teilbereichen, wo die Versickerung nicht möglich ist sollten sich Planungen bezüglich direkter Regenwassereinleitungen in Oberflächen-gewässer (sog. Heilteich) an den Vorgaben des Merkblattes BWK M 3 orientieren.	Die Vorgaben des BWK M 3 sind durch die mechanische Vorreinigung des anfallenden Oberflächenwassers erfüllt. Da der Heilteich ein künstliches Gewässer darstellt, ist eine weitere Betrachtung nach dem Merkblatt nicht erforderlich. Die Einleitung wird gem. §§ 2,3,5 und 7 WMG bei der unteren Wasserbehörde beantragt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		(Offenlage) 27.06.2008	Keine grundsätzlichen Bedenken Hinweis zur zukünftigen Niederschlagentwässerung wie im Schreiben vom 17.01.2008	Der Hinweis war im Offenlageexemplar der Begründung bereits aufgenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
T6	Rheinisches Amt für Denkmalpflege	(frühzeit. Beteil.) 18.01.2008	Im Planungsgebiet liegt der denkmalgeschützte Bahnhof Marienheide mit angebautem historischem Lagerschuppen. Eine Abstimmung im Rahmen des Umgebungsschutzes wird daher bei den verschiedenen Bauvorhaben aus Sicht des Landschaftsverbandes Rheinland/Rheinisches Amt für Denkmalpflege notwendig sein.	Es handelt sich um ein eingetragenes Baudenkmal. Maßnahmen an den Gebäude sowie im Umfeld bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Diese wird im Be nehmen mit der Denkmalbehörde erteilt.	Im Zusammenhang mit denkmalrechtlichen Erlaubnissen ist eine Beteiligung der Denkmalbehörde durchzuführen.

		(Offenlage) 25.06.2008	Identisch mit Sachverhalt Schreiben vom 18.01.2008	Identisch mit Abwägung zum Schreiben vom 18.01.2008	Im Zusammenhang mit denkmalrechtlichen Er- laubnisse ist eine Betei- ligung der Denkmalbehör- de durchzuführen
T7	AG der Natur- schutzverbän- de im Ober- bergischen Kreis	((frühzeit. Beteil.) 20.01.2008	Nach telefonischer Absprache zwischen Herrn Walter Schröder (AG der Natur- schutzverbände im Oberbergischen Kreis) und Herrn Gehendges (Büro Schwarze und Partner, Erstellung des landschaftspfle- gerischen Fachbeitrag) soll im landschaftspfe- gerischem Fachbeitrag Seite 2 Punkt 3.2, B1, Pflanzlisten A und B die Wörter „ und heimische “ gestrichen werden. Die aufge- zählten standortgerechten Laubhöl- zer/Ziergehölze und Sträu- cher/Ziersträucher sind im Oberbergischen nicht alle als heimisch zu bezeichnen.	Die Anregung entspricht der Realität und sollte berück- sichtigt werden.	Die gewünschte redakti- onelle Fortschreibung soll erfolgen.
T8	Der Landrat Kreis- und Regionalent- wicklung	(frühzeit. Beteil.) 22.01.2008	a) Die Beurteilung, wonach Auswirkungen der Restbelastungen auf dem Standort der Spedition Trommershausen als un- erheblich eingestuft werden, ist fachlich nicht nachvollziehbar.	a) Im Rahmen einer Bodenuntersuchung auf dem an- grenzenden Gelände der Speditionsfirma Trommers- hausen (Bahnhofstraße 10, nordwestlich außerhalb des Plangebietes) wurden kleinflächige, lokal be- grenzte und ortsfeste Verunreinigungen mit Öl im Be- reich eines ehemaligen Hochtanks festgestellt. Beein- trächtigungen mit aromatischen Kohlenwasserstoffen im Bereich eines Schlammfangs / Ölabscheiders wer- den als nicht sanierungsbedürftig eingestuft. Weitere kleinflächige, im Rahmen dieser Untersuchung nicht ermittelte Verunreinigungen sind nicht auszuschließen (Füllling 1994). b) Die angesprochenen Defizite sollen bis zur Offenlage der Planwerke nachgearbeitet werden, um eine Kon- fliktslösung in der Planung herbeizuführen.	a) Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. b) Bis zur Offenlage werden die angespro- chenen Dinge qualifi- ziert und in die Be- gründung bzw. Um-

			den Tiefbauarbeiten zumindest der Anfall von abfallrechtlich relevantem Aushubmaterial nicht ausgeschlossen werden kann. c) Hinweis Die gemäß Begründung zur Bebauungsplanänderung angestrebte Niederschlagswasserbeseitigung in den Heilteich ist gem. den §§ 2,3,5 u. 7 WHG erlaubnispflichtig.	c) Der Hinweis entspricht der herrschenden Rechtslage. Die Anregungen des Oberbergischen Kreises sind in Zusammenarbeit mit der Unteren Bodenschutzbehörde berücksichtigt worden und waren Gegenstand des Offenlageexemplars der Begründung und des Umweltberichtes und als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.	weltbericht und textile Festsetzungen eingearbeitet. d) Der Einleitungsantrag wird zu gegebenen Zeit gestellt. Den Anregungen wurde entsprochen.
		(Offenlage) 01.07.2008	Mit der im Rahmen der formellen Offenlage vorgelegten Planung wird auf die Stellungnahme vom 22.01.2008 verwiesen.		